



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V3/0021.06-3/235
AMS 08-2020

DATUM

22.05.2020

Verlängerung der Betretungsverbote anlässlich des Coronavirus und Ausweitung der Notbetreuung zum 25. Mai 2020

Anlage:

Allgemeinverfügung des StMGP zur Kindertagesbetreuung vom 19. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Mai 2020 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erneut eine Allgemeinverfügung erlassen, siehe Anlage. Die Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen wurden bis einschließlich 14. Juni 2020 verlängert. Die Verlängerung der Betretungsverbote geht mit einer Ausweitung der Notbetreuung ab dem 25. Mai 2020 einher.

Im Folgenden geben wir Vollzugshinweise zur Auslegung der Allgemeinverfügung im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie zu den nachgelagerten Fragestellungen. Die Ausführungen in den AMS vom 26. April 2020 sowie vom 8. Mai 2020 sind weiterhin gültig und können zur Auslegung ebenfalls herangezogen werden.

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Kindertagespflege

Nach der klassischen Kindertagespflege kann nun auch die **Großtagespflege** ab dem 25. Mai wieder von allen Kindern besucht werden, die

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Waldkindergärten

Ausgenommen von den Betretungsverboten werden **nicht gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen** (z.B. Waldkindergärten). Diese können ab dem 25. Mai wieder von allen Kindern besucht werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Hier von **nicht umfasst** sind einzelne Teilgruppen („Waldgruppen“) einer gebäudebezogenen Kindertageseinrichtung, auch wenn diese sich vor allem im Freien aufhalten.

Das Betretungsverbot wurde nur für Einrichtungen ohne Räumlichkeiten gelockert. Dies dient der klaren, eindeutigen und transparenten Abgrenzung. Aus Gründen des Infektionsschutzes müssen Umgehungen vermieden werden. Die Auslagerung von Gruppen aus Einrichtungen mit Gebäudebezug, um eine Ausnahme vom Betretungsverbot zu konstruieren, ist nicht zulässig. Auch für bereits bestehende Waldgruppen, die formal zu einer Einrichtung mit Gebäudebezug gehören, besteht weiterhin ein Betretungsverbot.

Sollte witterungsbedingt ein längerer Aufenthalt im Freien nicht möglich sein, so sollte ein Aufenthalt in den üblicherweise genutzten beengten Bauwagen oder Schutzhütten vermieden werden. Stattdessen sollten sich die Waldkindergärten an ihre jeweiligen Kommunen wenden, um vor Ort entsprechende größere und geeignete Räumlichkeiten für diesen Zweck zu finden.

Ausweitung der Notbetreuung in gebäudebezogenen Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkung: Bei den folgenden Gruppen kommt es – wie bereits im AMS vom 8. Mai für die Berechtigung zur Notbetreuung wegen Bedarfs des Kindes ausgeführt – für die Berechtigung zur Notbetreuung ausdrücklich nicht darauf an, ob eine Betreuung in der jeweiligen Familie sichergestellt werden könnte.

a) Vorschulkinder

Vorschulkinder dürfen ihre Kita wieder besuchen. Ihnen soll damit der Abschied aus ihrer Einrichtung ermöglicht werden. Berechtig sind die Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden.

b) Geschwisterkinder

Kinder, die

- mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- das betreut werden darf, weil es
 - ein Vorschulkind ist, oder
 - eine Behinderung hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist,
- und die dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen wie dieses Kind,

dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen.

Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an.

Es sollte darauf geachtet werden, Geschwisterkinder möglichst in der gleichen Gruppe zu betreuen, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen.

Dieselbe Kindertageseinrichtung liegt dann vor, wenn es sich räumlich um eine einheitliche bzw. verbundene Einrichtung handelt. Ob verschiedene Betriebserlaubnisse vorliegen, ist dabei unbeachtlich.

c) Schulkinder in den Pfingstferien

Die Schulkinder, die bis zum Beginn der Pfingstferien den Unterricht vor Ort in der Schule und an diesen Tagen den Hort bzw. die Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen, dürfen auch in den Pfingstferien die reguläre Kindertageseinrichtung besuchen. Eine Begrenzung auf Tage des Präsenzunterrichts besteht in den Pfingstferien selbstverständlich nicht.

Eine Notbetreuung für Eltern ohne Urlaubsanspruch, wie es sie im Bereich der Schulen in den Pfingstferien gibt, findet in den Kindertageseinrichtungen nicht statt. Da anders als im Schulbereich auch nach den Pfingstferien nicht alle Kinder zum Besuch der Einrichtungen berechtigt sein werden, würden anderenfalls neue potentielle Infektionsketten geschaffen.

Ausgestaltung der Notbetreuung

Durch die Aufnahme von Vorschulkindern und Geschwisterkindern ist mit einem deutlichen Anstieg der Kinder in Notbetreuung zu rechnen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, **feste Gruppen** zu bilden. Die absolute Größe der Gruppe ist **nicht** entscheidend.

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich in den **regulären, jeweiligen Buchungszeiten**, wenn nicht **im Einvernehmen mit den Eltern** eine andere Regelung getroffen wird. Das gilt für **alle Kinder**, die eine Berechtigung zur Notbetreuung haben, unabhängig davon, aus welchem Grund die Berechtigung (Bedarfe der Kinder sowie Bedarfe der Eltern) besteht. Eine zeitliche Begrenzung der Notbetreuung auf Tage / Stunden, an denen die Erziehungsberechtigten bspw. aus beruflichen Gründen an der Betreuung gehindert werden, findet seitens des Freistaats Bayern nicht statt.

Wenn der Träger die Betreuung in den regulären Buchungszeiten nicht sicherstellen kann (z.B. aufgrund fehlenden Personals) hat dies derzeit grundsätzlich noch keine Auswirkungen auf die staatliche Förderung. Nur wenn der Träger keine einvernehmliche Lösung mit den Eltern findet und daher am Ende den Betreuungsvertrag anpasst, sind auch die Buchungszeiten im KiBiG.web entsprechend anzupassen. Die Vertragsgestaltung mit den Eltern richtet sich alleine nach dem Privatrecht.

Beispiele:

In den folgenden Sachverhalten wäre bei fehlender einvernehmlicher Lösung der Betreuungsvertrag anzupassen:

- Träger verkürzt wegen personeller Notwendigkeit die tägliche Öffnungszeit von 17:00 Uhr auf 15:00 Uhr.

Anpassung bei den Eltern, bei denen sich die Kürzung der Öffnungszeit auf die Buchungszeit auswirkt.

- Träger verkürzt die maximal mögliche Buchungszeit von >8h bis 9h auf >7h bis 8h.
Anpassung bei allen Eltern mit Buchungszeiten >8h bis 9h.
- Wegen Einrichtung von kleinen Gruppen werden die Betreuungszeiten verkürzt.
Anpassung bei den Eltern, bei denen festgelegte Buchungszeit verkürzt wird.

Beitragsersatz

Der Beitragsersatz wird nur in den Fällen greifen, in denen im jeweiligen Monat tatsächlich keine Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Es kommt nicht darauf an, ob eine Berechtigung zur Notbetreuung bereits bestanden hätte, sondern nur auf eine tatsächliche Inanspruchnahme. Das gilt ausdrücklich auch in den Bereichen, in denen die Betretungsverbote bereits deutlich beschränkt wurden, also in der Kindertagespflege und den nicht gebäudebezogenen Kindertageseinrichtungen. Wenn ein Kind im jeweiligen Monat nicht zur Betreuung gebracht wird, kann für diesen Monat ein Beitragsersatz erfolgen. Der Beitragsersatz ist für die Monate April, Mai und Juni möglich.

Kinder, deren Eltern die die Notbetreuung im jeweiligen Monat nur für eine geringe Zeit in Anspruch nehmen konnten oder wollten (z.B. aktuell im Monat Mai die Vorschulkinder), werden nicht vom Beitragsersatz erfasst sein.

Die genauen Details im Hinblick auf den Beitragsersatz werden derzeit in einer Richtlinie erarbeitet. Diese wird so bald wie möglich veröffentlicht. Eine entsprechende Programmierung im KiBiG.web ist ebenfalls in Arbeit.

Förderrechtliche Fragestellungen

Bei erheblichen und regelmäßigen Abweichungen von Buchung und Nutzung („Luftbuchung“) ist grundsätzlich eine Änderung der Buchungszeiten vorzunehmen, durch die sich die kindbezogene Betriebskostenförderung verringert. Eine regelmäßige Abweichung liegt normalerweise vor, wenn diese länger als einen Monat andauern. In Zeiten der Corona-Pandemie und damit verbundener Betretungsverbote kann allerdings auch bei abweichenden Buchungen von über einem Monat nicht von „regelmäßigen“ Änderun-

gen ausgegangen werden, wenn diese aufgrund der Betretungsverbote oder im Einvernehmen mit den Eltern aus Gründen des Infektionsschutzes erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Kinder überhaupt nicht zur Betreuung gebracht werden (können).

Spielgruppen

Eine nicht erlaubnispflichtige Spielgruppe ist keine Kindertageseinrichtung und fällt daher nicht unter die Betretungsverbote, sondern ist nur durch die Kontaktbeschränkungen begrenzt. Die Betreuung kann nur in den Grenzen des § 3 S. 2 der 4. BayIfSMV stattfinden, muss also u.a. unentgeltlich stattfinden und darf höchstens Kinder aus drei Hausständen umfassen.

Hygienekonzept

Ein angepasstes Hygienekonzept wird derzeit vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeitet und zeitnah veröffentlicht.

Ferienbetreuung

Es spricht weiterhin nichts dagegen, Schulkinder vor allem in Horten und insbesondere auch in den Pfingstferien auch vormittags im Rahmen der Notbetreuung zu betreuen, wenn die Voraussetzungen für die Notbetreuung gegeben sind. Eine Verpflichtung der Kindertageseinrichtungen besteht hierzu jedoch ausdrücklich nicht. Die Entscheidung darüber, ob die Kindertageseinrichtungen die Notbetreuung in den Pfingstferien auch an den Vormittagen anbieten, obliegt den Trägern. Individuelle Absprachen für pragmatische Lösungen zugunsten des Infektionsschutzes vor Ort zwischen Schule und Hort sind natürlich möglich.

Schließtage sind – wie üblich – im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben möglich (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 BayKiBiG, § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG). Um keinen förderrelevanten Schließtag handelt es sich unter anderem, wenn z.B. keines der regulär betreuten Kinder zur Notbetreuung berechtigt ist oder die berechtigten Kinder die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen wollen.

Da viele Eltern dieses Jahr voraussichtlich einen höheren Betreuungsbedarf haben, appellieren wir an die Träger, auch in den Sommerferien zumindest eine eingeschränkte Betreuung aufrechtzuerhalten. Selbstverständlich hat aber auch das Kita-Personal ein

Recht auf Erholungsurlaub. Auch hier werden pragmatische Lösungen vor Ort ausdrücklich begrüßt. In Betracht kommen beispielsweise Absprachen zwischen benachbarten Kitas dahingehend, dass keine gleichzeitige Schließung erfolgt und die Kinder jeweils in der gerade geöffneten Kita betreut werden.

Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, sollen für die Sommerferien auch wieder Ferienbetreuungen bis zu drei Monaten betriebserlaubnisfrei ermöglicht werden. Wir beabsichtigen das außer Kraft gesetzte AMS 4 / 2017 vom 11. August 2017 wieder zur Anwendung zu bringen. Hierzu ergeht eine gesonderte Information.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Späth

Ministerialdirigent